

# 177.111

## **Vollzugsverordnung zum Personalgesetz (Änderung)**

(vom 6. Dezember 2005)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

I. Die Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999 wird wie folgt geändert:

Anstellungs-  
behörde

§ 12. Die Direktionen sind zuständig für:  
lit. a–f unverändert.

Der Regierungsrat ist zuständig für die Anstellung und Entlassung, die Festsetzung des Lohnes und die Versetzung der Angestellten ab Lohnklasse 24, die einem Mitglied des Regierungsrates oder der Staatsschreiberin bzw. dem Staatsschreiber direkt unterstellt sind. Die Direktion ist zuständig für Änderungen des Beschäftigungsgrades, Beförderungen, Stufenaufstieg, Rückstufungen und die Gewährung von Zulagen. Für die Staatsschreiberin oder den Staatsschreiber kommen die Befugnisse der Direktion der Präsidentin oder dem Präsidenten des Regierungsrates zu.

Für die Anstellung und Entlassung, die Festsetzung des Lohnes und die Versetzung von Chefärztinnen und Chefärzten ist die Gesundheitsdirektion zuständig.

Abs. 4 und 5 unverändert.

Sachlich  
zureichender  
Grund bei  
Kündigung  
durch den Staat

§ 16. Ein sachlich zureichender Grund besteht namentlich, wenn  
lit. a und b unverändert,  
c) die oder der Angestellte aus gesundheitlichen Gründen während langer Zeit wiederholt oder dauernd an der Erfüllung der Aufgaben verhindert ist. Die Lohnfortzahlung gemäss § 99 Abs. 2 und 3 sowie § 108 Abs. 1 darf durch die Kündigung grundsätzlich nicht verkürzt werden.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Abfindung,  
Entschädigung  
bei nicht  
gerechtfertigter  
Kündigung

§ 17. Die Abfindung wird festgesetzt durch:  
a) den Regierungsrat für das von ihm angestellte Personal,  
b) die obersten kantonalen Gerichte für das Personal der Gerichte,  
c) die vorgesetzte Direktion im Einvernehmen mit dem Personalamt für das übrige Personal.

Die Abfindung wird als Einmalzahlung mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausbezahlt, sofern nicht an Stelle einer Abfindung eine Verlängerung des Anstellungsverhältnisses vereinbart wurde.

Wird einer oder einem Angestellten durch die bisherige Arbeitgeberin bzw. den bisherigen Arbeitgeber eine zumutbare neue Anstellung angeboten oder vermittelt, so wird die Abfindung unabhängig vom bisherigen und neuen Beschäftigungsgrad um das während der Abfindungsdauer erzielte Erwerbseinkommen gekürzt.

In den übrigen Fällen wird die Abfindung um die Hälfte des während der Abfindungsdauer erzielten Erwerbseinkommens gekürzt.

Unterlässt die oder der Angestellte die Information der verfügenden Stelle, so erkundigt sich diese nach Ablauf der Abfindungsdauer nach dem erzielten Einkommen und verfügt die Rückforderung.

§ 18. Wird eine Kündigung auf Grund mangelnder Leistung oder unbefriedigenden Verhaltens in Aussicht genommen, ist dies der oder dem Angestellten im Rahmen einer Mitarbeiterbeurteilung zu eröffnen. In Ausnahmefällen kann an ihre Stelle ein gleichwertiges Verfahren gemäss § 19 Abs. 2 PG treten. Die Bewährungsfrist beträgt ab dem zweiten Dienstjahr in der Regel drei bis sechs Monate; sie wird schriftlich angesetzt.

Kündigung  
im Zusammen-  
hang mit der  
Leistung oder  
dem Verhalten

Nach Ablauf der Bewährungsfrist wird eine Mitarbeiterbeurteilung durchgeführt. In Ausnahmefällen kann an ihre Stelle ein gleichwertiges Verfahren gemäss § 19 Abs. 2 PG treten.

Im Einvernehmen mit der Direktion oder dem zuständigen obersten kantonalen Gericht kann in Ausnahmefällen auf das Ansetzen einer Bewährungsfrist verzichtet werden, insbesondere wenn

- a) feststeht, dass die betroffene Person auch mit angemessenen Fördermassnahmen nicht in der Lage sein wird, die Bewährungsfrist zu bestehen,
- b) die betroffene Person nicht gewillt ist, ihre Leistung oder ihr Verhalten während der Bewährungsfrist zu ändern.

Fällt die Mitarbeiterbeurteilung innerhalb eines Jahres seit Ablauf der Bewährungsfrist erneut ungenügend aus, kann nach Klärung des Sachverhalts ohne Ansetzen einer neuen Bewährungsfrist gekündigt werden.

Abs. 3 wird zu Abs. 5.

Invalidität

§ 19. Abs. 1 und 2 unverändert.

Die Auflösung erfolgt in der Regel auf das Ende des dritten der Invalidenklärung folgenden Monats. Falls der Invalidenklärung eine Dienstaussetzung von mehr als drei Monaten vorausgegangen ist, erfolgt die Auflösung auf das Ende des der Invalidenklärung folgenden Monats. Die Auflösung ist der betroffenen Person mindestens einen vollen Monat im Voraus mitzuteilen.

Die Dauer der Lohnfortzahlung gemäss § 99 Abs. 2 und 3 sowie § 108 Abs. 1 darf grundsätzlich nicht verkürzt werden.

Zentrales  
Personal-  
informations-  
system

§ 29. Das Personalmanagement- und Lohnabrechnungssystem (PALAS) dient der Lohnverarbeitung, der einheitlichen Anwendung des Personalrechts, dem Personalcontrolling, der Personalführung, der Erstellung der Personal- und Lohnstatistik und des Geschäftsberichts sowie dem Verkehr mit den Sozialversicherungen und der Versicherungskasse für das Staatspersonal.

In PALAS dürfen folgende Personendaten der Angestellten bearbeitet werden:

lit. a und b unverändert,

c) Geburtsdatum der Ehegattin, des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners,

lit. d–f unverändert,

g) Stellenbeschreibung,

h) Stellenplan,

i) Ausbildung und berufliche Laufbahn,

j) Personalentwicklung und -förderung, insbesondere Aus- und Weiterbildung,

k) Absenzen und Urlaube,

l) Bezüge der Angestellten, wie Dienstkleider oder Schlüssel,

m) Bewilligungen, insbesondere für Nebenbeschäftigungen und öffentliche Ämter,

n) Mitarbeiterbeurteilung,

o) weitere im Rahmen des Personalcontrollings notwendige Angaben.

Abs. 3 und 4 unverändert.

§ 30. Zur Unterstützung ihres Personalwesens können die obersten kantonalen Gerichte sowie im Einvernehmen mit dem Personalamt die Direktionen folgende Daten in dezentralen Informationssystemen bearbeiten:

Dezentrale  
Personal-  
informationssysteme

- a) Daten aus PALAS gemäss § 29,
- b) weitere für die Personalführung notwendige Daten, insbesondere für die Zeit- und Leistungserfassung.

Die Direktionen und die obersten kantonalen Gerichte regeln die Zugriffsrechte im Einzelnen.

Der Regierungsrat setzt die Anforderungen an solche Systeme fest, das Personalamt diejenigen an die Schnittstellen zum PALAS.

§ 37. Abs. 1 unverändert.

Beförderungen als Anerkennung für den Erwerb eines besonderen Fachausweises oder den Abschluss einer beruflichen Weiterbildung, an der ein hohes dienstliches Interesse besteht, können ausnahmsweise auch ausserhalb der ordentlichen Termine auf Beginn eines Monats vorgenommen werden.

Termine für  
Beförderungen,  
Rückstufungen  
und Zulagen

Rückstufungen im Sinne der Personalverordnung sind unter Berücksichtigung der Kündigungsfrist jederzeit zulässig.

Abs. 4 unverändert.

§ 42. Soweit besondere Dienstkleider notwendig sind, werden sie unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Direktionen, die obersten kantonalen Gerichte oder die von ihnen ermächtigten Amtsstellen regeln deren Art, Zuteilung und Verwendungszeit.

Dienstkleider,  
militärische  
Uniform

§ 44. Abs. 1 und 2 unverändert.

An Stelle einer Zulage gemäss § 26 Abs. 3 oder 4 der Personalverordnung kann bezahlter Urlaub gewährt oder bis zu einem Wert von Fr. 500 ein Naturalgeschenk ausgerichtet werden. Urlaub ist zu gewähren, sofern die oder der Angestellte dies wünscht und der Betrieb es zulässt.

Einmalzulagen  
und andere  
Anreize

§ 46. Abs. 1–3 unverändert.

Bestehen mehrere Teilzeitanstellungen, wird das Dienstaltersgeschenk anteilmässig auf die Anstellungen aufgeteilt.

b) Unterschiedlicher  
Beschäftigungs-  
grad, Sonder-  
fälle

- Vergütung § 65. Abs. 1 unverändert.  
Die Direktionen, die obersten kantonalen Gerichte oder die von ihnen ermächtigten Amtsstellen können für Angestellte oder Berufsgruppen mit regelmässig anfallenden Spesen Pauschalen festlegen. Diese sind bei wesentlichen Änderungen der Verhältnisse, mindestens alle vier Jahre, zu überprüfen.
- Ferienanspruch § 79. Abs. 1 und 2 unverändert.  
Bei unbezahltem Urlaub wird der Ferienanspruch für jeden vollen Monat der Abwesenheit um einen Zwölftel gekürzt. Bei vollständiger Dienstaussetzung wegen Krankheit und Nichtberufsunfalls wird der Ferienanspruch nach Ablauf der ersten drei Monate unabhängig vom Kalenderjahr für jeden weiteren vollen Monat der Abwesenheit um einen Zwölftel gekürzt.  
Sofern Angestellte während sechs zusammenhängender Monate wieder ihr volles Pensum geleistet haben, werden frühere Dienstaussetzungen wegen Krankheit und Unfalls bei einer erneuten Dienstaussetzung für die Ferienkürzung nicht berücksichtigt.  
Abs. 4 wird zu Abs. 5.
- Bezug der Ferien § 81. Die Ferien sind so zu verteilen, dass sich die Angestellten ohne Anstellung von Aushilfen gegenseitig vertreten können. Grundsätzlich sind zwei Ferienwochen pro Jahr zusammenhängend und im laufenden Kalenderjahr zu beziehen.  
Abs. 2 unverändert.
- Barabgeltung der Ferien § 83. Nicht bezogene Ferien werden nicht in bar abgegolten. Ausgenommen bleiben  
lit. a unverändert,  
b) Ferien, die beim Tod der oder des Angestellten noch nicht bezogen sind.  
Abs. 2 unverändert.
- Bezahlter Urlaub  
a) Familiäre Ereignisse § 85. Die Bestimmungen für Ereignisse im Zusammenhang mit Eltern, Kindern oder Geschwistern gelten auch für Stief- und Pflegeverhältnisse, solche im Zusammenhang mit der Ehegattin bzw. dem Ehegatten auch für die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner und den eingetragenen Partner oder die eingetragene Partnerin.  
Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 89. Für die Teilnahme an Feuerwehrrübungen und Kaderkursen werden pro Kalenderjahr höchstens 20 Arbeitstage Urlaub gewährt. Den Instruktorinnen und Instruktoressen sowie für Einsätze in Ernstfällen wird die notwendige Zeit gewährt.

e) Verschiedene  
Tätigkeiten

Für ausserschulische Jugendarbeit im Sinne des Obligationenrechts sowie Jugend- und Sportkurse, Schützenmeister- und Jungschützenkurse und Samariterkurse werden gesamthaft höchstens 10 Arbeitstage Urlaub pro Jahr gewährt.

Für Einsätze im Rahmen des betrieblichen Sanitätsdienstes wird die notwendige Zeit bewilligt.

Abs. 4 unverändert.

§ 91. Die Direktionen, das zuständige oberste kantonale Gericht oder die von ihnen ermächtigten Amtsstellen sind zuständig für die Gewährung von bezahltem Urlaub.

g) Zuständig-  
keiten

Die Direktionen, das zuständige oberste kantonale Gericht und das Notariatsinspektorat können im Einzelfall für weitere Ereignisse, wie zur Erholung im Anschluss an eine schwere Krankheit oder einen Unfall, sowie in Zweifelsfällen bezahlten Urlaub gewähren.

Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 92. Abs. 1 unverändert.

Unbezahlter  
Urlaub

Die Direktionen, das zuständige oberste kantonale Gericht oder die von ihnen ermächtigten Amtsstellen sind zuständig für die Gewährung von unbezahltem Urlaub.

Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 93. Abs. 1 unverändert.

Abordnung

Abordnungen sind formell zu verfügen, ausgenommen solche bis zu fünf Arbeitstagen und solche für den Besuch von Kursen der inter- und Weiterbildung.

§ 95. Abs. 1 unverändert.

Sie können die Zuständigkeiten für Abordnungen an die Ämter, Gerichte und Notariate übertragen.

Zuständigkeit  
für Abordnun-  
gen und Beiträge  
an externe Wei-  
terbildungen

Titel vor § 96:

### C. Elternschaft

Mutterschafts-  
urlaub

§ 96. Abs. 1 unverändert.

Beantragt die Angestellte den Aufschub der Mutterschaftsentschädigung wegen längeren Spitalaufenthalts des neugeborenen Kindes im Sinne von Art. 16c Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Erwerbssatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft, verschiebt sich der Beginn des bezahlten Mutterschaftsurlaubes entsprechend. Hat die Angestellte ihren Urlaub bereits zwei Wochen vor der Niederkunft angetreten oder war sie die letzten zwei Wochen vor der Niederkunft wegen schwangerschaftsbedingter Beschwerden abwesend, wird diese Zeit an den Mutterschaftsurlaub angerechnet.

Abs. 2 wird zu Abs. 3.

Der Mutter kann zusätzlich unbezahlter Urlaub gewährt werden.

Der Vater hat im 1. Lebensjahr des Kindes Anspruch auf einen Monat unbezahlten Urlaub. Beim Festlegen des Zeitpunkts und der Aufteilung des unbezahlten Urlaubs ist auf die betrieblichen Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen.

Urlaub bei Begründung eines Pflegekind-Verhältnisses

§ 98. Bei der Begründung eines Pflegekind-Verhältnisses im Hinblick auf eine spätere Adoption wird § 96 sinngemäss angewendet. Die Direktion, das zuständige oberste kantonale Gericht oder das Notariatsinspektorat legen den Urlaub der Elternteile im Einzelfall fest.

Lohnfortzahlung

§ 99. Abs. 1 unverändert.

Bei ganzer oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit wird der Lohn wie folgt ausgerichtet:

	100%	anschliessend 75%
im ersten Dienstjahr	3 Monate	3 Monate
im zweiten Dienstjahr	6 Monate	6 Monate

Vom dritten Dienstjahr an besteht Anspruch auf vollen Lohn während längstens zwölf Monaten.

Besteht nach Ablauf der ordentlichen Lohnfortzahlung begründete Aussicht, dass die oder der Angestellte in absehbarer Zeit wieder arbeitsfähig wird, oder ist die Wiederaufnahme der Arbeit oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses wegen Invalidität noch ungewiss, bewilligt die Direktion oder das zuständige oberste kantonale Gericht in der Regel die Weiterausrichtung von höchstens 75% des Lohnes bis zu einer gesamten Lohnfortzahlungsdauer von längstens zwei Jahren.

Abs. 5 unverändert.

§ 101. Abs. 1 und 2 unverändert.

Werden Angestellte, die nach Ablauf der Lohnzahlung bei Krankheit oder Unfall wieder vollständig arbeitsfähig waren, erneut teilweise arbeitsunfähig, wird ihnen der volle Lohn während längstens drei Monaten weiter ausgerichtet. Vorbehalten bleibt die Anrechnung allfälliger Tagelder.

Wiederholte  
Dienst-  
aussetzungen,  
Teilarbeitsfähig-  
keit

§ 111. Im Todesfall wird der Lohn für den Sterbemonat weiter ausgerichtet. Den Hinterbliebenen im Sinne der Bestimmungen über die Versicherungskasse für das Staatspersonal wird der Lohn auch für die beiden darauf folgenden Monate weiter ausgerichtet. Hätte ein befristetes Arbeitsverhältnis weniger lang gedauert, besteht der Anspruch in beiden Fällen nur bis zum Zeitpunkt der vorgesehenen Beendigung. Die Kinderzulagen werden für den Sterbemonat und die drei darauf folgenden Monate ausgerichtet.

Bemessung

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 112. Abs. 1 unverändert.

Als obligatorischer Militär- und Schutzdienst gelten sämtliche Dienstleistungen, zu denen Dienstpflichtige gemäss der Bundesgesetzgebung verpflichtet werden können, auch solche von Frauen, die sich freiwillig zur Leistung von Militärdienst oder Schutzdienst gemeldet haben.

Obligatorischer  
Militär- und  
Schutzdienst,  
Zivildienst,  
Sonderfälle

Abs. 3 unverändert.

§ 121. Abs. 1 und 2 unverändert.

Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses ist der Arbeitszeitsaldo auf den Zeitpunkt des Austritts auszugleichen. Ein positiver Arbeitszeitsaldo ist ohne Zuschlag zu vergüten, sofern eine Kompensation aus triftigen persönlichen Gründen nicht möglich war. Kann der positive Saldo aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht mehr ausgeglichen werden, gilt er als Überzeit. Für Kaderangehörige ab Lohnklasse 24 wird nur Mehrzeit ausbezahlt, wenn sie zusammen mit Überzeit mehr als 120 Stunden beträgt. Ein negativer Arbeitszeitsaldo kann mit dem Lohn verrechnet werden.

b) Übertragung,  
Ausgleich und  
Vergütung

§ 123. Bei bezahlter privater Abwesenheit wird höchstens die vereinbarte Regelarbeitszeit als Arbeitszeit gutgeschrieben.

Private  
Abwesenheiten

§ 126. Abs. 1 und 2 unverändert.

Abs. 3 wird aufgehoben.

b) Ausgleich

- c) Zeitzuschlag und Vergütung § 127. Angestellten bis Lohnklasse 16 wird bei Zeitausgleich für Überzeit ein Zeitzuschlag, bei Barvergütung ein Geldzuschlag von 25% gewährt.  
Abs. 2 unverändert.  
Im Kalenderjahr werden grundsätzlich höchstens 120 Überstunden vergütet. Die Direktion oder das zuständige oberste kantonale Gericht kann ausnahmsweise eine höhere Überstundenzahl vergüten.
- d) Kaderpersonal § 128. Abs. 1 unverändert.  
Über die ausnahmsweise Vergütung der Überzeit für Angestellte der Klassen 24–29 entscheidet beim Personal der Verwaltung die Direktion, beim Personal der Rechtspflege das zuständige oberste kantonale Gericht. Die Vergütung erfolgt ohne Zuschlag.
- Vergütung für Nacht-, Sonntags- und Schichtdienst, Zeitgutschrift § 132. Für sich aus dem Arbeitsverhältnis ergebende Arbeitsleistungen in der Nacht zwischen 20.00 und 06.00 Uhr sowie an Samstagen und Sonntagen zwischen 06.00 und 20.00 Uhr wird eine Vergütung von Fr. 5.25 pro Stunde ausgerichtet.  
Abs. 2–4 unverändert.
- Pikettdienst § 133. Abs. 1 und 2 unverändert.  
Pikettdienst gilt nicht als Arbeitszeit, wird jedoch mit Fr. 2.75 pro Stunde Präsenzdienst und mit Fr. 1.60 pro Stunde Bereitschaftsdienst vergütet. Dienstleistungen während der Pikettstellung gelten als angeordnete Überzeit, die auszugleichen oder zu vergüten ist.
- Besondere Verhältnisse § 134. Die Gesundheitsdirektion regelt für die Ober- und Spitalärztinnen und -ärzte sowie für ihre Angestellten, die dem eidgenössischen Arbeitsgesetz unterstellt sind, den Ausgleich und die Vergütung von Überzeit und von Nacht-, Sonntags-, Schicht- und Pikettdienst.  
Abs. 2 und 3 unverändert.
- Nebenbeschäftigung § 144. Abs. 1 unverändert.  
Vor der Übernahme einer Nebenbeschäftigung ist die Anstellungsbehörde zu informieren. Diese entscheidet, ob eine Bewilligung eingeholt werden muss. Sie kann auch nachträglich und von sich aus das Einholen einer Bewilligung verlangen.  
Abs. 3 und 4 unverändert.
- Erfindungen und Urheberrechte an Computerprogrammen § 147. Machen Angestellte bei Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit eine Erfindung oder wirken sie daran mit, so steht die Erfindung im Eigentum des Kantons. Bei Computerprogrammen liegt das ausschliessliche Verwendungsrecht beim Kanton. Die Direktion kann den Angestellten die Auswertung oder das Verwendungsrecht überlassen.

Angestellte, denen die Auswertung einer Erfindung oder die Verwendung eines Computerprogramms von erheblicher wirtschaftlicher oder technischer Bedeutung nicht überlassen wird, haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Das Obligationenrecht gilt sinngemäss.

§ 157. Die wöchentliche Arbeitszeit der landwirtschaftlichen Angestellten beträgt im Jahresdurchschnitt höchstens 48 Stunden. Landwirtschaftliche Angestellte

Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 161. Aushilfen sind Angestellte, die ausserhalb des Stellenplans befristet für längstens zwölf Monate angestellt werden. Aushilfen

Die Direktionen, die obersten kantonalen Gerichte oder die von ihnen ermächtigten Amtsstellen können im Rahmen des Voranschlags Aushilfen anstellen.

Abs. 3 und 4 unverändert.

II. Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:  
Fierz

Der Staatsschreiber:  
Husi